

An den Verein  
**Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V.**  
Im Gewerbepark D75  
93059 Regensburg

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein  
**Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V.**  
ab dem \_\_\_\_\_ (bitte Datum eintragen).

Ich bin momentan *Schüler/in* oder *Lehrkraft* (zutreffendes bitte ankreuzen):

PGS Regensburg     PGS Rosenheim     PMI    Klasse: \_\_\_\_\_

Ich bin ehemalige/r Schüler/in einer der Pschick Group Schulen (zutreffendes bitte ankreuzen):

PGS Regensburg     PGS Rosenheim     PMI    Abschlussjahr: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon-/Handynummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich erkläre durch meine Unterschrift - als Vereinsmitglied - die Bestimmungen der Satzung des Fördervereins einzuhalten.

Den **Mitgliedsbeitrag** von **12,00€ / Jahr** bezahle ich durch ein SEPA-Lastschriftverfahren (bitte beiliegendes Formular ausfüllen und mit dem Beitrittsantrag einreichen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (ggf. gesetzlicher Vertreter)

**Deine Vorteile** einer Mitgliedschaft:

- ◆ 50% Rabatt auf die Hoodie-Kollektion der PGS/PMI
- ◆ nutze das weltweite Netzwerk der Pschick Group GmbH
- ◆ Projekte
- ◆ Aktionstage
- ◆ *business meets education* - komme in Kontakt mit Deinem möglichen Arbeitgeber aus der Wirtschaft
- ◆ Stimmrecht zur Mitgestaltung der Schulen

## Vereinssatzung

### **§1 - Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§2 - Zweck und Ziele des Vereins**

Der Förderverein Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der folgenden Berufsfachschulen:

- Private Massageschule Inntal e. V.
- Private Berufsfachschule für Physiotherapie der Pschick Group Schulen in Rosenheim
- Private Berufsfachschule für Physiotherapie der Pschick Group Schulen in Regensburg

Der Verein ist bestrebt dem Wohl der Schulen zu dienen. Er fördert die Massage und die Physiotherapie Ausbildung sowie das Schulleben in allen Bereichen, insbesondere: Zeitgerechte Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, Fortbildung nach Beendigung Ihrer Ausbildung, Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 - Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden: Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit den Zielen des Vereins (§2) einverstanden sehen.

### **§4 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 - Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.
3. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären.
4. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
  - b) aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, Förderverein Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V., wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§6 - Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist erstmalig bei Eintritt und dann, jährlich, Anfang Januar zu begleichen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Schulleiter Kraft Amtes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils einzeln vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
6. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf Ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§9 - Vergütung an Vereinsmitglieder**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a ESTG - ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§10 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Jedes Mitglied hat je eine Stimme. Ein Mitglied kann bei Verhinderung eine andere Person (auch durch ein Nichtmitglied) schriftlich als seinen Vertreter bevollmächtigen.
4. Eine Anwesenheit eines Mitglieds ist auch virtuell (mit Bild und Ton) zulässig. Das Mitglied ist online stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 - Verwendung der Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§12 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pschick Group Schulen gem. GmbH in Regensburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Regensburg, den 26.09.2022

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

Beitragsordnung des Fördervereins: *Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V.*

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen - gemäß der Satzung vom 26.09.2022.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 in Kraft.
4. Jahresbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Schüler/in der PGS / PMI	12,00€
02	Lehrkraft der PGS / PMI	12,00€
03	Förderndes Mitglied (Praxen, Unternehmen etc.)	348,00€

5. Der Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zum 1. Januar jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
6. Im Beitrittsjahr entstehen folgende Beitragsregelungen mit entsprechendem Einzugsdatum:

Eintritt	Ermäßigung	Einzugsdatum	Betrag
01.01. - 30.06.	0%	01.07.	12,00€ bzw. 348,00€
01.07. - 30.09.	50%	01.10.	6,00€ bzw. 174,00€
01.10. - 31.12.	100%	- - -	- - -

Diese Beträge werden ebenfalls durch das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

7. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der DSGVO gespeichert.



## Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE48ZZZ00002463778

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Verein *Freunde und Förderer der Pschick Group Schulen e.V.* Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zum 01. Januar jeden Jahres fällig, der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres wird zum entsprechenden Datum 01.07. oder 01.10. (siehe Beitrags- und Gebührenordnung) eingezogen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Möglicherweise anfallende Kosten aus Rückläufern gehen zu meinen Lasten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers